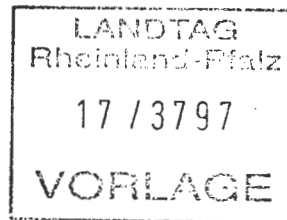




Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Herrn Präsidenten
des Landtags
Rheinland-Pfalz
55022 Mainz



DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

1. Oktober 2018

Mein Aktenzeichen 21 224:343
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Philipp Staudinger
Philipp.Staudinger@mdi.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-3432
06131 16-173432

Sitzung des Innenausschusses am 13. September 2018
TOP 15 : Bekämpfung extremistischer Straftaten in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 der GOLT
Vorlage 17/ 3677

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß der in der Sitzung des Innenausschusses am 13. September 2018 getroffenen Vereinbarung übersende ich Ihnen in der Anlage den Sprechvermerk zu TOP 15 „Bekämpfung extremistischer Straftaten in Rheinland-Pfalz“ und bitte Sie, ihn den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Günter Kern
Staatssekretär

Anlage



Sitzung des Innenausschusses am 13. September 2018
TOP 15 : Bekämpfung extremistischer Straftaten in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 der GOLT
Vorlage 17/ 3677

Die „Polizeiliche Kriminalstatistik“ ist zwar das zentrale Instrument der Polizei zur Erfassung und Auswertung der Kriminalitätsentwicklung, sie enthält jedoch keine politisch motivierten Straftaten. Die Polizeien von Bund und Länder bilden die politisch motivierte Kriminalität vielmehr in einer gesonderten Statistik, dem sogenannten „Kriminalpolizeilichen Meldedienst politisch motivierte Kriminalität“, ab.

Bis zum Ablauf des Jahres 2016 wurden dabei islamistisch motivierte Delikte unter dem Phänomenbereich „politisch motivierte Ausländerkriminalität“ registriert. Dieser Bereich wird seit Beginn 2017 in die Phänomenbereiche „Politisch motivierte Kriminalität – religiöse Ideologie“ und „Politisch motivierte Kriminalität – ausländische Ideologie“ ausdifferenziert. Der Phänomenbereich „religiöse Ideologie“ bildet dabei die islamistisch motivierten Straftaten ab. Straftaten von Mitgliedern oder Unterstützern z. B. der PKK werden dem Phänomenbereich „ausländische Ideologie“ zugerechnet. Dies vorweg geschickt, ist in Rheinland-Pfalz folgende Entwicklung festzustellen:

In 2015 registrierte die Polizei Rheinland-Pfalz insgesamt 36 Straftaten der politisch motivierten Ausländerkriminalität. Diese Gesamtzahl stieg im Jahr 2016 auf 69 an. In 2017 erfasste die Polizei in Rheinland-Pfalz in diesem Phänomenbereich insgesamt 108 Straftaten, davon entfielen 74 auf den Phänomenbereich „religiöse Ideologie“. Im laufenden Jahr verzeichnet die Polizei bis zum Stichtag 31. August 2018 40 Straftaten der politisch motivierten Ausländerkriminalität, darunter 23 religiös motivierte Delikte.

Dieser im Mehrjahresvergleich insgesamt ansteigende Trend ist dabei nicht nur in Rheinland-Pfalz festzustellen. Bundesweit stiegen die Fallzahlen der politisch motivierten Ausländerkriminalität von 1.524 in 2015 zunächst auf 2.566 in 2016 an. 2017 stagnierte die Gesamtzahl bei 2.524 Delikten, davon 907 Straftaten des Phänomenbereichs „religiöse Ideologie“.

Als wesentlichen Erklärungsansatz für diese Entwicklung weist die Statistik in Rheinland-Pfalz wie auch bundesweit eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren aus, die auf Hinweisen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge beruhen. Sie betreffen Flüchtlinge, die bei



ihrer Befragung im Rahmen des Asylverfahrens angegeben haben, angeblich einer Terrororganisation zugehörig gewesen bzw. an Waffen ausgebildet worden zu sein. Ein Teil dieser Ermittlungsverfahren wurde mittlerweile eingestellt, da sich die Angaben als unwahr herausgestellt haben. Offenkundig bedienen sich einige Flüchtlinge solcher bewusster Falschaussagen, um Vorteile im Asylverfahren zu erlangen wie z. B. Abschiebehindernisse vorzutäuschen.

Ein Vergleich mit unserem Nachbarbundesland Hessen zeigt entgegen dem Eindruck, den der Berichtsantrag zu wecken versucht, keine gravierenden Unterschiede: Die hessische Landesregierung bezifferte in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage am 19. Februar 2018 die Zahl islamistisch motivierter Straftaten in 2016 auf 84 und in 2017 auf 122. Dass die Polizei in Hessen mehr politisch motivierte Delikte im Phänomenbereich „religiöse Ideologie“ registrierte als in Rheinland-Pfalz ist mit deutlichen Unterschieden in der Ausgangslage zu erklären. Lassen Sie mich das an einigen Beispielen erläutern:

Der hessische Verfassungsschutz schätzt das islamistische Personenpotenzial in Hessen auf etwa 4.170 Personen. In Rheinland-Pfalz zählt der Verfassungsschutz hingegen 580 Islamisten. Die Zahl der Salafisten ist mit 1.650 in Hessen ungleich höher als in Rheinland-Pfalz, wo etwa 200 dieser besonders rigiden Strömung zugerechnet werden. Letztlich ist auch die Zahl der Islamisten, die aus Hessen in Richtung Syrien und Irak gereist sind, um dort auf Seiten des sogenannten „Islamischen Staates“ und anderer terroristischer Gruppierungen an Kampfhandlungen teilzunehmen oder diese in sonstiger Weise zu unterstützen, deutlich größer als in Rheinland-Pfalz: Ende 2017 stehen 140 hessischen Ausreisefällen 15 rheinland-pfälzische gegenüber.

Für den Bereich der staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren ist zunächst anzumerken, dass der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof das Amt des Staatsanwalts bei Straftaten ausübt, die sich in schwerwiegender Weise gegen die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland richten. Einen Schwerpunkt der Strafverfolgung bildet nach Angaben der Behörde derzeit unter anderem die Verfolgung des islamistischen Terrorismus, wobei Ermittlungs- und Strafverfahren wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland oder der Unterstützung einer solchen Vereinigung im Vordergrund stehen. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz obliegt die Prüfung des Vorliegens eines Anfangsverdachts für diese Straftaten ausschließlich dem Generalbundesanwalt. Vor diesem Hintergrund sieht Nr. 202 der Richtlinien für das Strafverfahren und das



Bußgeldverfahren vor, dass Vorgänge, aus denen sich der Verdacht für eine Straftat nach §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch ergibt, von den Staatsanwaltschaften der Länder dem Generalbundesanwalt zur Prüfung eines entsprechenden Anfangsverdachts vorgelegt werden. Der Generalbundesanwalt leitet beim Vorliegen eines Anfangsverdachts ein Ermittlungsverfahren ein, das er entweder selbst führt oder wegen minderer Bedeutung an die zuständigen Staatsanwaltschaften der Länder abgibt.

In Rheinland-Pfalz ist für diese Verfahren die mit Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 20. Oktober 2017 bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz eingerichtete Landeszentralstelle für die Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus zuständig. Sie ist ferner sachlich zuständig für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren von besonderer Bedeutung, besonderer Schwierigkeit oder besonderem Umfang aus den Bereichen des Terrorismus und Extremismus. Hierunter fallen insbesondere die Straftat der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat und damit im Zusammenhang stehende Staatsschutzdelikte.

Im Hinblick auf die dargestellte Zuständigkeit des Generalbundesanwalts können Angaben zu Ermittlungsverfahren wegen der Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nur hinsichtlich der Verfahren gemacht werden, in denen der Generalbundesanwalt einen Anfangsverdacht bejaht und das Verfahren anschließend an die zuständige Generalstaatsanwaltschaft Koblenz abgegeben hat.

Dies vorausgeschickt betrug im Zeitraum 2015 bis 2018 die Zahl der bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung geführten Ermittlungsverfahren, die Beschuldigte mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz betreffen oder in denen der Tatort in Rheinland-Pfalz liegt,

- 2015: 1 Verfahren gegen insgesamt sechs Beschuldigte
- 2016: 2 Verfahren
- 2017: 38 Verfahren
- 2018: 15 Verfahren (Stand: 05.09.2018).

Daneben wurden seit der Errichtung der Landeszentralstelle für die Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz Ermittlungsverfahren wegen Straftaten gemäß §§ 89a - 89c und 91 Strafgesetzbuch gegen Beschuldigte mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz oder in Fällen, in denen der Tatort in Rheinland-



Pfalz liegt, eingeleitet, und zwar im Jahr 2017 fünf Ermittlungsverfahren und im Jahr 2018 bisher - Stand 5. September 2018 - ebenfalls fünf Ermittlungsverfahren.

Die politisch motivierte Kriminalität wird seit 2001 auf der Grundlage des von der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren beschlossenen „Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität“ sowie des darauf basierenden Meldedienstes bundesweit nach einheitlichen Kriterien erfasst.

Im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren obliegt - wie bereits ausgeführt - die Prüfung eines Anfangsverdachts der Mitgliedschaft in und Unterstützung einer (ausländischen) terroristischen Vereinigung ausschließlich dem Generalbundesanwalt, so dass insoweit keine Aussage zu dem Bestehen einheitlicher Standards für die Annahme eines Anfangsverdachts möglich ist. Für Ermittlungsverfahren wegen Straftaten nach §§ 89a bis 89c, 91 Strafgesetzbuch wurde eine gemeinsame Leitlinie der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte für die einheitliche Bearbeitung dieser Ermittlungsverfahren erarbeitet. Diese Leitlinie ist als Verschlussache eingestuft. Ihr Inhalt kann daher nur in vertraulicher Sitzung erörtert werden.